

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 25. September 2026 den 100. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 12. Oktober 2026 unter dem Geschäftszeichen 213 - 10204#00049#0031 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

100. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

100. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24 § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Stress- und Ressourcenmanagement:

- Multimodales Stress- und Ressourcenmanagement,
- Förderung von Entspannung und Erholung,“

bb) In Buchstabe d) wird das Wort „gesundheitsgerechter“ durch das Wort „Risikoarmer“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Die Kasse übernimmt die Kosten für zugelassene Schutzimpfungen gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) für Versicherte, die nicht von den Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1

SGB V erfasst werden. Für die Erstattung der Kosten sind die Rechnungen in Papierform oder elektronisch einzureichen.“

- 2) § 24a In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
- 3) § 25a In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 4) § 29c In Absatz 3 Satz 5 und Satz 8 und Absatz 6 Satz 1 und Satz 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 5) § 29e In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich, elektronisch“ ersetzt.
- 6) § 29s § 29s Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 1 werden nach dem Wort „(GBS)“ die Wörter „(z. B. bei früherer invasiver GBS-Erkrankung des Neugeborenen bei einer vorausgegangenen Schwangerschaft)“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 Buchstabe b) wird folgende Ziffer 4. angefügt:

„4. Untersuchungen auf asymptomatische bakterielle Infektionen in der 16. bis 24. Schwangerschaftswoche bei Schwangeren, bei denen ein erhöhtes Risiko für eine Frühgeburt besteht (z. B. bei vorherigen Fehlgeburten oder rezidivierenden bakteriellen Vaginosen).“
 - c) Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die KKH erstattet schwangeren Versicherten die Kosten der Teilnahme einer Begleitperson an einem Geburtsvorbereitungskurs, soweit die Kosten nicht anderweitig erstattet werden.“
- 7) § 30b Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

„§ 30b – Arzneimittel für Kinder und Jugendliche

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen hinaus beteiligt sich die KKH auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 34 Absatz 1 SGB V bei Kindern und Jugendlichen ab Vollendung des 12. und bis Vollendung des 18. Lebensjahres an den Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel unabhängig vom Vorliegen von Entwicklungsstörungen. § 34 Absatz 1 Satz 7 bis 9 und Absatz 2 bis 4 SGB V bleibt unberührt.
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 setzt voraus, dass
 - a) die Versorgung notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu verhüten, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu vermeiden oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - b) das Arzneimittel durch eine oder einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende/teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte/berechnigten Ärztin oder Arzt verordnet und von einer Apotheke abgegeben wurde.
- (3) Für die Erstattung der Kosten sind die Rechnungen mit den ärztlichen Verordnungen in Papierform oder elektronisch einzureichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Ausnahme von Artikel I Ziffer 1 Buchstabe b), Ziffer 2, Ziffer 6 und Ziffer 7 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 6 treten am 1. November 2026 und Artikel I Ziffer 2 und Ziffer 7 treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 100. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 25. September 2026 beschlossen.

Hannover, den 25. September 2026

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 16. Oktober 2026.